

II = 1882 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Okt. 1968

No. 919/3

A n f r a g e

der Abgeordneten **M e l t e r**, **M e i ß l** und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
betreffend Hilflosenzulage für Bundesbahnpensionisten.

In § 25, Abs. 5 der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313/1966, wird bestimmt, daß die Hilflosenzulage nach der genannten Pensionsordnung nur einmal gebührt und Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen sind.

Diese Bestimmung der Bundesbahn-Pensionsordnung ist wesentlich härter und einschränkender als die den gleichen Sachverhalt regelnde Bestimmung des § 105 a, Abs. 4 ASVG. Insbesondere ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, aber auch im Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz und im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz keine Bestimmung enthalten, die etwa zur Folge hätte, daß ein Pensionist, der infolge Kriegsverletzung eine Pflege- oder Blindenzulage bezieht, vom Anspruch auf Hilflosenzuschuß ausgeschlossen wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen die

A n f r a g e :

Wird durch eine Abänderung des § 25 der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 sichergestellt werden, daß ein Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage in der Kriegsofopferversorgung nicht zum Ausschluß des Anspruches auf eine Hilflosenzulage nach der Bundesbahn-Pensionsordnung führt?

Wien, 23.10.1968